

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

38. Stück, 14.02.1915

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 14. Februar 1915.) 38. Stück.

Inhalt:

- N^o 83. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 1. Februar 1915, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.
- N^o 84. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. Februar 1915 zur Bekämpfung der Daffelfliegenplage.

N^o 83.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.
Oldenburg, den 1. Februar 1915.

Gemäß § 50 des Reichsgesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 bringt das Ministerium eine Verordnung des Reichskanzlers vom 25. Januar 1915 zur öffentlichen Kenntnis.

Oldenburg, den 1. Februar 1915.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Pancraz.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des

Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) sowie auf Grund des Artikels 1 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 32), betreffend die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw., wird der § 18a „Postprotest“ der Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert:

1. Unter V ist statt des mit den Worten „Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen usw.“ beginnenden und des folgenden Absatzes — Bekanntmachung vom 21. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) — zu setzen:

Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen oder in Westpreußen in den Kreisen Marienburg, Elbing Stadt und Land, Stuhm, Marienwerder, Rosenberg, Graudenz Stadt und Land, Löbau, Culm, Briesen, Strassburg, Thorn Stadt und Land zahlbar sind, oder mit solchen im Stadtkreise Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in Ostpreußen oder in einem der bezeichneten westpreußischen Kreise liegt, werden erst an folgenden Tagen nochmals zur Zahlung vorgezeigt:

a) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 30. Juli 1914 bis einschließlich 31. Oktober 1914 eingetreten ist,

am 31. März 1915;

b) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 1. November 1914 bis einschließlich 31. Dezember 1914 eingetreten ist,

am letzten Tage einer vom Zahlungstag ab laufenden Frist von fünf Monaten;

c) wenn der Zahlungstag des Wechsels in der Zeit vom 1. Januar 1915 bis einschließlich 29. April 1915 eintritt,

am 31. Mai 1915;

d) wenn der Zahlungstag des Wechsels am 30. April 1915 oder später eintritt,

am dreißigsten Tage nach Ablauf der Protestfrist des Art. 41 Abs. 2 der Wechselordnung.

In allen Fällen zu a bis d gilt als Zahlungstag der Fälligkeitstag des Wechsels, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der nächste Werktag. Fällt der Schlußtag der Frist zur Vorzeigung des Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird der Wechsel am nächsten Werktag zur Zahlung vorgezeigt. Die Postverwaltung behält sich vor, die Vorzeigung der Wechsel, deren Protestfrist am 31. März oder am 31. Mai 1915 abläuft, auf mehrere vorhergehende Tage zu verteilen.

2. Vorstehende Änderung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 25. Januar 1915.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Kraetke.

N^o 84.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Bekämpfung der Dassel-
fliegenplage.

Oldenburg, den 9. Februar 1915.

Nachdem sich zur wirksamen Durchführung der für das Gebiet des Wesermarschherdbuchvereins mit Ausnahme der Gemeinde Dedesdorf und einschließlich der Gemeinden Bock-

horn, Zetel und Neuenburg (Friesische Wehde) sowie der Bauerschaften Heubült, Rastederberg und Wapeldorf unter dem 11. März 1913 erlassenen Ministerialbekanntmachung — Ges.-Bl. Bd. XXXVIII S. 475 — die Führung von Abdassellungslisten als erforderlich erwiesen hat, ist vom Staatsministerium auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, folgender Nachsatz zum § 1 der genannten Ministerialbekanntmachung angeordnet worden:

„Von den Gemeindevorständen werden Abdassellungslisten ausgegeben, die von den Viehhaltern nach Anweisung ordnungsmäßig zu führen und nach Abschluß der Abdassellung zurückzugeben sind.“

Oldenburg, den 9. Februar 1915.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Pancraz.